

## Neue Regeln für digitale Produkte ab 1. Januar 2022



**F**ür digitale Produkte gelten ab dem 1. Januar 2022 neue Regeln. Diese wurden aufgrund zweier EU-Richtlinien eingeführt. Ich stelle Ihnen hier die neuen Regeln vor, ordne diese für Sie ein und weise auf die Punkte hin, die Sie jetzt anpassen bzw. überprüfen müssen.

### Welche Produkte werden hiervon erfasst?

Erfasst werden Verbraucherverträge über digitale Inhalte und Dienstleistungen. Zusammen bezeichnen die neuen Regeln diese als Produkte.

### Beispiele sind Verträge für:

- Apps
- Cloud-Speicher und Cloud-Computing
- Software-as-a-Service, gemeinsame Nutzung von Video- und Audioinhalten sowie Textverarbeitung
- E-Books
- Online-Gaming
- Streaming-Dienste
- Messenger-Dienste
- Soziale Netzwerke
- Plattformen (Verkaufs-, Buchungs-, Vergleichs-, Vermittlungs- und Bewertungsplattformen)

Für alle Verträge, die ab dem 1. Januar 2022 neu geschlossen werden, gelten die neuen Regeln. Sie gelten aber auch bei älteren Verträgen, wenn die Bereitstellung ab dem 1. Januar 2022 erfolgt. Mit anderen Worten: Sobald der Nutzer den Dienst am 1. Januar 2022 nutzt, gelten automatisch die neuen Regeln (z.B. für Abomodelle wie Streaming-Dienste und Cloud-Speicher).

### Neue Regeln gelten für Angebote an Verbraucher (B2C)

Die neuen Verträge gelten grds. nur für Verbraucherverträge, also im B2C-Bereich. Sie gelten also nicht, wenn das Produkt nur anderen Unternehmen (B2B) angeboten wird.

### Besonderheiten bei Angeboten an Unternehmer (B2B)

Die neuen Regeln gelten aber auch, wenn die Produkte sowohl Verbrauchern als auch Unternehmern angeboten werden (B2C und B2B, sogen. „Dual Use“).

UND die neuen Regeln gelten auch, wenn Sie als Unternehmer eine „eigene Produktbindung“ aufbauen. Dies beschreibt eine Situation, in der Sie als Unternehmer zwar an

► Fortsetzung auf Seite 2

## Editorial

*Liebe Gründerinnen und Gründer,  
liebe Leserinnen und Leser,*

auch in diesem Herbst hat man wieder ein „Deja-Vu“. Leider ist das, aufgrund der Impfung, erhoffte Ende der Pandemie nicht in Sicht und so müssen wir uns wieder auf sehr viele persönliche Einschränkungen einstellen ....

Ab dem 1. Januar 2022 gibt es neue Regeln für digitale Produkte. Ich stelle Ihnen hier die neuen Regeln vor, ordne diese für Sie ein und weise auf die Punkte hin, die Sie jetzt anpassen müssen.

Ferner stelle ich Ihnen noch das Thema „Als EXIST-Team eine GmbH gegründet und das GbR-Vermögen vergessen? - Reparatur möglich“ vor.

Aufgrund der Aktualität und des Umfangs des ersten Beitrags habe ich dieses Thema in zwei Beiträgen behandelt. Den zuvor angekündigten Beitrag über die Plattformverordnung stelle ich demnächst in meinen Blog.

Schließlich gebe ich Ihnen Informationen rund um das „unvermeidliche“ (Dauer-)Thema „Corona“.

Ich wünsche Ihnen – trotz allem – eine friedvolle und ruhige Vorweihnachtszeit, ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und Alles Gute fürs Neue Jahr!

Toi toi toi für Ihre Projekte und Aufgaben!

*Norman Stegemann*  
Rechtsanwalt

## Neue Regeln für digitale Produkte ...

andere Unternehmer verkaufen, aber eigene Beziehungen zu den Endkunden Ihrer Produkte unterhalten. Welche Situationen genau darunter fallen, ist derzeit noch offen. In den nächsten Monaten bleibt hier die weitere Entwicklung abzuwarten.

### Für wen gelten die neuen Regeln nicht?

Bestimmte Verträge fallen nicht unter die neuen Regeln. Diese sind z.B.

- Verträge über E-Mail-Dienste
- Verträge zwischen Ärzten und Patienten
- Verträge über Finanzdienstleistungen und
- Open-Source-Software (unter bestimmten Voraussetzungen).

### Kernpunkte

Kernpunkte der neuen Regeln umfassen die folgenden Bereiche bzw. Fragen:

- Bezahlung mit Daten
- Mängel des Produktes, wenn es vom Marktstandard abweicht
- Pflicht zu Updates
- Bereitstellung älterer Versionen
- Wie können Sie Änderungen Ihres Produktes oder Ihrer Plattform vornehmen?
- Müssen Sie Inhalte an die Nutzer herausgeben?

### Neues Kriterium: Bezahlung mit Daten

Die neuen Regeln gelten jedoch nur für Produkte, für die die Verbraucher bezahlen. Dies ist (natürlich) immer dann der Fall, wenn die Verbraucher mit Geld bezahlen.

ABER (und dies ist ein großes „ABER“): Neu ist jetzt, dass die Verbraucher auch mit Daten bezahlen können. Mit anderen Worten: Immer dann, wenn der Verbraucher Daten von sich preisgibt, gelten die neuen Regeln – dies auch, wenn gar kein Geld fließt.

### Beispiele:

- Einwilligung zum Newsletter für die kostenlose Nutzung eines Dienstes
- Stichwort: „Payback-Karte“, das heißt bei Einwilligung zur Preisgabe von Informationen bzgl. des eigenen Kaufverhaltens gegen Bonuspunkte
- Zustimmung zur Übertragung von Standortdaten gegen Extra-Minuten
- Preisgabe von relevanten Informationen wie Alter und Interessen für Werbeanzeigen gegen kostenlose Nutzung
- Analyse und Tracking von Nutzerverhalten



ten (auch wenn dies nur zur Produktentwicklung verwendet wird) Allerdings gibt es bestimmte Ausnahmen hiervon. Sie als Unternehmer müssen also prüfen (lassen), ob die Ausgestaltung Ihres Geschäftsmodells dazu führt, dass die neuen Regeln auf Sie Anwendung finden. Und gegebenenfalls müssen Sie die neuen Regeln einhalten bzw. die notwendigen Einwilligungen der Nutzer oder Endkunden einholen. Ansonsten drohen hohe Bußgelder und Schadensersatzansprüche.

### Mängel des Produktes, wenn es vom Marktstandard abweicht

Anders als bei den bisherigen Regeln des Kaufrechts behandeln die neuen Regeln subjektive und objektive Mängel gleich. Was bedeutet das für Sie?

Bisher stand die mit Ihren Kunden getroffene Vereinbarung im Vordergrund. Beispiel: Sie verkaufen ein Handy mit Walkman-Funktion. Dann ist entscheidend, mit welchen Funktionen Sie das Handy verkaufen möchten. Der allgemeine Marktstandard spielt dafür keine Rolle.

*Nach den neuen Regeln entscheidet jetzt aber der Marktstandard.* Beispiel: Der allgemeine Marktstandard bei Handy ist, dass alle einen Anschluss für Kopfhörer haben. Jetzt haben Sie aber entschieden, dass Sie die Übertragung der Songs mit Bluetooth lösen möchten. Dann wäre das Fehlen des Anschlusses ein Mangel, für den die Käufer von Ihnen z.B. einen Teil des Kaufpreises erstattet bekommen könnten.

Die neuen Regeln sehen zwar vor, dass Sie hiervon abweichen können. Allerdings bedarf es dafür einer ausdrücklichen und gesonderten Zustimmung des Kunden. Konkret bedeutet dies, dass Sie z.B. in Ihrem Onlineshop herausstellen müssten, dass Ihr Handy keinen Kopfhöreranschluss hat – in der Konsequenz müssten Sie sich also eine „negative Feature-Liste“ von den Kunden freigeben lassen. Dies ist aus Sicht des Marketings natürlich – um es umgangssprachlich auszudrücken – ein „Super-Gau“. Sie möchten (natürlich) alles in den Vordergrund stellen, was Ihr Handy kann und nicht das, was es nicht kann.

Eine Alternative wäre, sich hier eine „positive Feature-Liste“ freigeben und bestätigen zu lassen. Hier bleibt abzuwarten, ob der Markt dies mitmacht und welche praktischen Lösungen sich hier herausbilden werden.

### Pflicht zu Updates

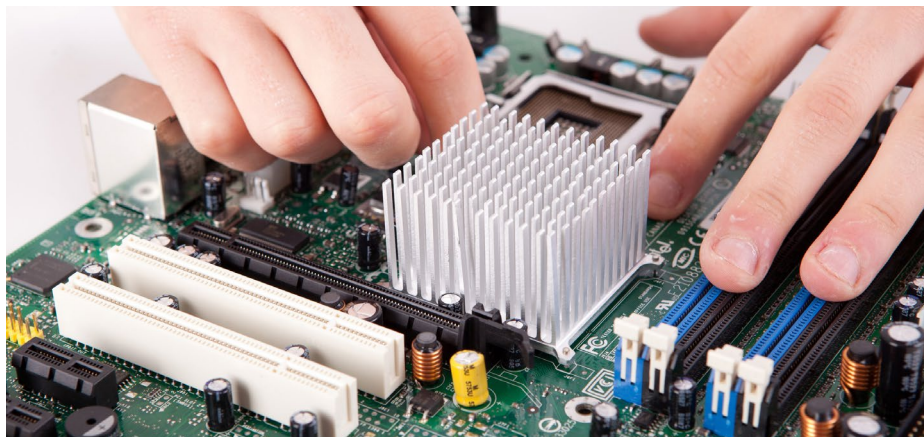
Eine wesentliche neue Pflicht ist es, Updates bereitzustellen. Diese müssen während der gesamten Laufzeit des Vertrages bereit gestellt werden und auch darüber hinaus (offen ist derzeit, wie lange genau). Mit anderen Worten: Windows 7 dürfte heute nicht mehr eingestellt werden.

Erfasst werden Updates für Funktionalität, Sicherung und Kompatibilität.

Sie müssen diese neue Pflicht bei Ihrer Produktentwicklung berücksichtigen und deren Kosten einkalkulieren. Dieser Punkt ist auch für Ihr Marketing, das heißt dafür, wie Sie Ihre

# Als EXIST-Team GmbH gegründet und GbR-Vermögen vergessen? Reparatur möglich!

**A**ls EXIST-Gründer im Team gründen Sie automatisch eine GbR – dies auch schon vor Gründung der GmbH oder UG. Wenn Sie dies bei der GmbH-Gründung übersehen, drohen hohe Steuernachzahlungen.



## Ausgangslage

Am Anfang überwiegt die Freude – das ersehnte Stipendium ist geschafft. EXIST hat das Stipendium bewilligt und die Finanzierung für 1 Jahr ist gesichert. Die ersten Zahlungen sind auch schon geflossen. Und jetzt können Sie und Ihr Team endlich beruhigt mit der Arbeit fortfahren. Die neue Erfindung kann weiter entwickelt und der erste Prototyp gebaut werden.

Wer möchte sich schon zu diesem Zeitpunkt mit Formalitäten beschäftigen? Es gibt allerdings einiges zu bedenken. Zu diesem Zeitpunkt sind Ihr Team und Sie nämlich bereits eine GbR. Und wenn Sie dies bei den nächsten Schritten nicht berücksichtigen, drohen hohe Steuernachzahlungen.

Dies ist, wie in diesem Bereich erfahrene Steuerberater sagen, auch kein Einzelfall.

## Beispiel

Alles läuft gut für die 3 jungen Gründer und ihr Startup aus Darmstadt. Die Finanzierung über EXIST ist gesichert. Die ersten Ergebnisse der neuen innovativen Technik liegen vor. Die GmbH ist auch schon gegründet. Der Vertrieb über den eigenen Online-Shop läuft ebenfalls sehr gut. Nach 3 - 4 Jahren dann die böse Überraschung: Das Finanzamt führt eine Betriebsprüfung durch und kritisiert, dass Geschäfts-idee und Kundenbeziehungen der GbR nicht berücksichtigt worden sind. Ergebnis: Die Gründer müssen persönlich einen sechsstelligen Betrag an Steuern nachzahlen.

## Grundstruktur

Um Ihnen das Verständnis für die Problematik zu erleichtern, möchte ich Ihnen zunächst die Grundstruktur erläutern.

Das EXIST-Stipendium und dessen Auszahlung wird über die Universität abgewickelt. Mit dieser schließen Sie auch einen separaten Stipendiatenvertrag. Die Universität zahlt Ihnen auch die monatliche Förderung aus. Im Vorfeld haben Sie jedoch bereits eigene Absprachen mit Ihrem Team getroffen. So hatten Sie z.B. vereinbart, dass Sie sich um die Kundenbeziehungen kümmern, Ihre Team-Kollegin das Marketingkonzept entwickelt und Ihr dritter Team-Kollege als erfahrener Programmierer den Quellcode schreibt.

Damit haben Sie – ohne dies zu ahnen – allerdings bereits eine GbR gegründet. Automatisch. Dies jedoch ohne einen Gesellschaftervertrag zu unterzeichnen, eine Steuernummer zu beantragen oder einen Notartermin wahrzunehmen.

Um dies besser verstehen zu können, denken Sie an das Beispiel einer WG. Wenn Sie im Studium zusammen mit zwei Freunden eine WG gründen, haben Sie alleine dadurch bereits eine GbR gegründet. Dies geschieht auch dann, wenn – wie gesagt – Sie sich dessen nicht bewusst sind und Sie nichts unterschreiben.

**Der zweite Teil meines Beitrags folgt in der nächsten Ausgabe. Sie haben aber auch die Möglichkeit, diesen Teil schon jetzt in meinem Blog nachzulesen.**

## Anzeige

**Neue Regeln für digitale  
Produkte ab 1. Januar 2022**

Die neuen Regeln bringen teilweise große Änderungen mit sich. Aber welche Punkte müssen Sie in Ihren AGBs anpassen (lassen)? Welche Punkte müssen Sie einkalkulieren bzw. überprüfen (lassen)?

Ich beantworte diese und weitere Fragen in Infoworkshops.

Diese finden im nächsten Frühjahr im Rhein-Main-Gebiet und Bayern statt.

Genauere Termine entnehmen Sie bitte meiner Webseite.

## Immer informiert bleiben



**Newsletter  
anfordern!**

Möchten Sie über Aktuelles unterrichtet werden? Dann benötige ich Ihre Anschrift oder Ihre E-Mail-Adresse. Vergessen Sie bitte nicht, mir auch Änderungen mitzuteilen.

[info@startadvise.de](mailto:info@startadvise.de)

oder benutzen Sie einfach die beigelegte Postkarte.

## Impressum

Rechtsanwalt  
Norman Stegemann  
Kronberg im Taunus  
(nahe Frankfurt am Main)  
Telefon 06173 99 38 106  
Fax 06173 325 77 84  
[info@startadvise.de](mailto:info@startadvise.de)  
Webseite [www.startadvise.de](http://www.startadvise.de)

Gestaltung Dingeldein\*design  
[www.dingeldeindesign.de](http://www.dingeldeindesign.de)

## Neue Regeln für digitale Produkte ...

Produkte und Updates kommunizieren, sowie für Ihre Verträge von Bedeutung.

### Bereitstellung älterer Versionen

Nach den neuen Regeln sind Sie als Unternehmer (auch) verpflichtet, ältere Versionen weiter zur Verfügung zu stellen. Mit anderen Worten: Sie können die alte Version Ihrer Plattform nicht einfach durch die neue Version ersetzen, sondern müssen z.B. Version 9 Ihrer Plattform weiter anbieten – auch wenn Sie Version 10 bereits gelauncht haben.

Wichtig ist es, diesen Punkt bei den Kündigungsrechten zu berücksichtigen und das „Nebeneinander von Versionen“ zu verhindern. Zudem müssen Sie ein Kündigungsrecht für den Fall aufnehmen, dass der Verbraucher seine Einwilligung zur Nutzung seiner Daten widerruft.

### Änderungen des Produkts oder der Plattform

In vielen AGBs finden sich z.B. bei Plattformen Formulierungen wie: „Merkmale

des Produkts können einseitig ohne triftigen Grund jederzeit geändert werden.“ Dies ist jetzt nicht mehr möglich.

Ihre Produkte oder Versionen können Sie nur noch unter engen Grenzen ändern. Es bedarf eines triftigen Grundes, dem Verbraucher dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen und dem Verbraucher muss eine Änderung klar und verständlich mitgeteilt werden.

Sie müssen jetzt also Ihre AGB überprüfen und diese gegebenenfalls anpassen (lassen). Ansonsten müssten Sie die Zustimmung Ihrer Bestandskunden einholen und dies ist mit großem organisatorischen Aufwand verbunden.

### Herausgabe von Inhalten

Zudem sehen die neuen Regeln vor, dass der Unternehmer dem Verbraucher auf dessen Verlangen bestimmte Inhalte bereitstellen muss. Dabei handelt es sich um Inhalte, die der Verbraucher selbst bereit gestellt oder erstellt hat.

Diese Inhalte darf der Unternehmer nach der

Kündigung auch nicht weiter nutzen. Allerdings greifen hier unter bestimmten Umständen Ausnahmen.

Hier müssten Sie Ihre Geschäftsprozesse überprüfen, ob Sie den Verbrauchern die Inhalte herausgeben können und welche Inhalte Sie weiterverwenden müssen (welche Daten für Ihr Unternehmen wirtschaftlich entscheidend sind). Schließlich müssen Sie prüfen, ob gegebenenfalls die Ausnahmen greifen.

### Fazit

Sie müssen Ihre AGB jetzt anpassen (lassen). Warten Sie nicht! Die neuen Regeln gelten schon ab dem 1. Januar 2022. Ansonsten drohen Abmahnungen durch Wettbewerber und Verbraucherverbände – und dies ist mit unnötigem Ärger und Kosten verbunden. Die neuen Regeln gelten auf jeden Fall, wenn sich Ihr Angebot (auch) an Verbraucher richtet. Auch wenn Sie nur im B2B-Bereich aktiv sind, müssen Sie überprüfen, ob die neuen Regeln für Sie gelten. Aufgrund zahlreicher Ausnahmen drohen Ihnen sonst unliebsame Überraschungen.

## CORONA ECKE

### Gesetze und Informationen rund um Corona

#### Corona-Regeln zum 25. November 2021 erneut verschärft

Den Arbeitsplatz darf man nur noch mit **3-G-Nachweis** betreten.

Neben dieser neuen Regelung des Bundesinfektionsschutzgesetzes gilt die Corona-Arbeitsschutzverordnung auch weiterhin. Dies bedeutet, dass

■ **der Arbeitgeber 2 x pro Woche einen Test anbieten muss** (Schnell- oder Selbsttest reichen aus) (Die Angaben zum 3-G-Nachweis auf hessen.de zu diesem Punkt stimmen nicht; diese besagen, dass der Arbeitnehmer im Zweifel selbst für einen Testnachweis sorgen muss.)

■ **Home-Office-Pflicht gilt auch weiterhin**, ausgenommen dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.

Die Verordnung gilt unabhängig von der Größe oder des Alters des Unternehmens, das heißt, sie gilt auch für Startups und kleine Unternehmen.



## DER NÄCHSTE NEWSLETTER ERSCHEINT IM MÄRZ 2022

### Neue Regeln für digitale Produkte (Vertiefung)

Da die neuen Regeln für digitale Produkte teils große Änderungen beinhalten, möchte ich bestimmte Aspekte vertiefen. Zudem wird der Datenschutzexperte, Herr Rechtsanwalt Sascha Weller, den datenschutzrechtlichen Teil der neuen Regeln vorstellen.

### Als EXIST-Team eine GmbH gegründet und das GbR-Vermögen vergessen? Reparatur möglich (Teil 2)

Als EXIST-Gründer im Team gründen Sie automatisch eine GbR – dies auch schon vor Gründung der GmbH oder UG. Wenn Sie dies bei der GmbH-Gründung übersehen, drohen hohe Steuernachzahlungen für Sie persönlich. Den zweiten Teil meines Beitrags veröffentliche ich in der nächsten Ausgabe.

